



SATZUNG

des Marktes Bad Birnbach über die Art und Gestaltung von Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kurgebiet.

Auf Grund Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Bad Birnbach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplangebietes „Kurgebiet Birnbach“. Ausgenommen ist hier der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Neuer Marktplatz.

§ 2 Genehmigungspflicht

- (1) Werbeanlagen (deren Errichtung, Anbringung, Aufstellung und wesentliche Änderung) bedürfen über die Vorschriften des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BayBO hinaus der vorherigen Genehmigung.
- (2) Genehmigungsfrei sind:
 1. Hinweisschilder an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 1,0 qm, die flach an der Wand liegen, sofern sie keine Waren anpreisen.
 2. Beschriftungen von Schaufenstern sowie Zettel- und Bogenanschlagen, wenn sie nur vorübergehend angebracht sind und mindestens 3/4 der Schaufensterfläche freilassen.
 3. Fahnen und Transparente an der Stätte der Leistung während der Dauer von Aus- und Schlussverkäufen, Sonderverkäufen und Geschäftseröffnungen.

§ 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie sich nach Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farben in die Gesamtarchitektur des jeweiligen Gebäudes eingliedern.
- (2) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht auffallen durch
 1. übermäßige Größe
 2. grelle Farbgebung
 3. Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen

4. eine der Architekturgliederung widersprechende Anbringung

§ 4 Besondere Vorschriften

- (1) Lichtwerbungen an oder in Verbindung mit Gebäuden sind nur als ausgeschnittene oder aufgesetzte Schriften mit Hinterleuchtung, nicht selbstleuchtende Einzelbuchstaben mit Hinterleuchtung oder beleuchtete Bemalungen zulässig.
- (2) Die Oberkante der Werbeanlagen an oder in Verbindung mit Gebäuden darf im Regelfall nicht höher als 4 m über der Oberkante der vor dem Grundstück gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche liegen.
Die Oberkante der Attika bzw. die Unterkante der Traufe darf jedoch in keinem Fall überschritten werden.
- (3) Beispiele empfohlener Werbeanlagen sind u.a.:
 1. Schrift oder Zeichen unmittelbar auf die Putzfläche aufgemalt,
 2. Holz- oder Blechtafeln an der Wand, evtl. auch angestrahlt,
 3. Blechtafeln mit ausgeschnittener Schrift, mit weißem Plexiglas hinterlegt und hinterleuchtet,
 4. Einzelbuchstaben aus Blechgehäusen, vorne mit Plexiglas abgedeckt, von innen leuchtend,
 5. Einzelbuchstaben aus Blechgehäuse, vorne und seitlich nicht durchscheinend, zur Wand hin offen und die Wand bestrahlend,
 6. bemalte Blechtafeln an geschmiedeten Kragarmen senkrecht zur Wand in Art der Wirtshausschilder, nicht selbstleuchtend.

§ 5 Unzulässige Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind unzulässig
 1. in Vorgärten, innerhalb von Böschungen und Aufschüttungen
 2. an Einfriedungen
 3. an Bäumen, Leitungsmasten, Straßenlaternen, Ampelanlagen, Verkehrszeichen etc.
 4. an Türen, Toren, Fensterläden und Balkonbrüstungen
- (2) Unzulässig sind ferner Werbeanlagen, bei denen die Werbung für die eigene Leistung oder der eigene Name gegenüber einer Fremdwerbung, z.B. Markenreklame, in den Hintergrund tritt.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften können Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 63 BayBO vom Landratsamt Rottal-Inn im Einvernehmen mit dem Markt Bad Birnbach erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. Werbeanlagen ohne vorherige Genehmigung errichtet (§ 2 Abs. 1)
2. Werbeanlagen entgegen den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen errichtet (§ 3)
3. die besonderen Vorschriften für Werbeanlagen nicht beachtet (§ 4)
4. unzulässige Werbeanlagen errichtet (§ 5).

§ 8
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Bad Birnbach, den 15.02.2023

Gez. Dagmar Feicht
Erste Bürgermeister